

**Satzung der Großen Kreisstadt Riesa über die Entschädigung,  
Anerkennung und Würdigung  
der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr**

**- Feuerwehrentschädigungssatzung -**

**in der Fassung der 1. Änderung vom 20. September 2001**

**LESEFASSUNG**

**§ 1**

**Aufwandsentschädigung für Funktionsträger**

- (1) Ehrenamtlich tätige Angehörige der Feuerwehr Riesa erhalten für ihre Tätigkeit folgende Entschädigung:
- |                            |           |                    |
|----------------------------|-----------|--------------------|
| • Stadtteilwehrleiter      | höchstens | € 50,00 pro Monat  |
| • stv. Stadtwehrleiter     | höchstens | € 15,00 pro Monat  |
| • Gerätewart               | höchstens | € 45,00 pro Monat  |
| • Stadtjugendfeuerwehrwart | höchstens | € 35,00 pro Monat  |
| • Jugendwart               | höchstens | € 20,00 pro Monat. |
- (2) Der Leiter des Feuerwehrorchesters ist einem Stadtteilwehrleiter gleichgestellt.
- (3) Nimmt ein Vertreter die Aufgaben eines Funktionsträgers aus Abs. 1 im vollen Umfang wahr, kann er ab dem dritten Tag der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe der Entschädigung des Vertretenen erhalten. Diese Entschädigung wird für jeden Tag in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrages der Entschädigung nach Absatz 1 berechnet. Soweit er selbst Funktionsträger ist, wird seine Aufwandsentschädigung angerechnet.

**§ 2**

**Sonstige Entschädigungen**

- (1) Als Entschädigung für die Sicherheitswachdienste erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Riesa einen Betrag von € 8,00 je Stunde vom Veranstalter erstattet. Bei der Berechnung werden angefangene halbe Stunden zu Grunde gelegt.
- (2) Für die besonderen Belastungen ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger durch den Bereitschaftsdienst wird eine pauschale Zuwendung von € 2,50 je Stunde gewährt. Bereitschaftsdienste in diesem Sinne werden vom Oberbürgermeister oder dessen Beauftragten angewiesen.
- (3) So weit ein Einsatz über 4 Stunden andauert, hat der Angehörige der Feuerwehr Riesa Anspruch auf unentgeltliche Verpflegung. Ist eine Verpflegung im Einzelfall nicht möglich, wird eine Verpflegungspauschale in Höhe von € 5,50 gewährt.

**§ 3**

**Zahlung der Entschädigungen**

- (1) Über die Höhe der zu zahlenden Aufwands- und sonstigen Entschädigungen nach den §§ 1 und 2 dieser Satzung entscheidet der Stadtwehrleiter unter Berücksichtigung der erbrachten Leistung und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- (2) Für Teilbeträge solcher Monate, in denen der Aufwandsentschädigungsanspruch nach § 1 nicht

für den vollen Kalendermonat besteht, werden die sich bei der Berechnung ergebenden Beträge auf volle DM aufgerundet.

(3) Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung nach § 1 entfällt:

1. mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte aus seinem Ehrenamt scheidet, oder
2. wenn der Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als 3 Monate das Ehrenamt nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

Hat der Anspruchsberechtigte den Grund für die Nichtausübung des Ehrenamtes selbst zu vertreten, entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung, sobald das Ehrenamt nicht mehr wahrgenommen wird.

#### **§ 4**

#### **Ersatz von Verdienstaussfall**

- (1) Beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr Riesa können auf Antrag von der Gemeinde Ersatz des ihnen entstandenen Verdienstaussfalls infolge von Einsätzen, Einsatzübungen sowie der Aus- und Fortbildung während der üblichen Arbeitszeit verlangen. Der Erstattungsbetrag je Stunde entspricht höchstens der Stundenvergütung der Vergütungsgruppe Ia des jeweils geltenden Vergütungstarifvertrages zum BAT-O. Je Tag wird der Verdienstaussfall für höchstens zehn Stunden erstattet. Angefangene Stunden werden als volle Stunden angerechnet.
- (2) Die Höhe des Verdienstaussfalls ist glaubhaft zu machen.

#### **§ 5**

#### **Ehrungen**

- (1) Für das Deutsche Feuerwehrehrenkreuz in Silber oder Gold werden jeweils € 260,00 als Anerkennung überreicht.
- (2) Für das Deutsche Feuerwehrehrenzeichen als Steckkreuz Stufe I Silber oder Stufe II Gold werden jeweils € 260,00 als Anerkennung überreicht.
- (3) Für die Verdienstmedaille des Landesfeuerwehrverbandes im Freistaat Sachsen wird eine Anerkennung in Höhe von € 130,00 überreicht.
- (4) Für das Ehrenkreuz des Kreisfeuerwehrverbandes, dem die Freiwillige Feuerwehr Riesa angehört, wird eine Anerkennung in Höhe von € 80,00 überreicht.
- (5) Zur Anerkennung für 10, 25 und 40 Jahre aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr Riesa werden
 

• zur Ehrenurkunde	€ 130,00
• zum Ehrenzeichen am Band Stufe I – Silber	€ 260,00
• zum Ehrenzeichen am Band Stufe II – Gold	€ 520,00

 überreicht.
- (6) Zum Ehrenkreuz für 50 Jahre treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr Riesa wird eine Sachprämie in Höhe von € 100,00 überreicht.

## § 6

### Kameradschaftspflege / Nachwuchsförderung

- (1) Zur Förderung der Jugendarbeit und der Kameradschaftspflege werden im Haushalt der Freiwilligen Feuerwehr Riesa jährlich pro Mitglied € 102,26 bereitgestellt. Die Mittel dienen ausschließlich der Förderung der ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen. Über die Verwendung der Mittel ist jährlich eine Untersetzung zum Haushaltsplan aufzustellen. Diese ist durch den Kämmerer zu bestätigen. Zur Ausgestaltung der Hauptversammlungen in den Stadtteilfeuerwehren wird davon jeweils im IV. Quartal des laufenden Kalenderjahres pro Mitglied, einschließlich der Mitglieder in der Jugendfeuerwehr, ein Betrag von € 10,22 an den jeweiligen Stadtteilwehrleiter ausgezahlt.
- (2) Zur Nachwuchsförderung wird Feuerwehrmitgliedern im Bläserensemble Riesa - Orchester der Freiwilligen Feuerwehr Riesa e. V. - die nachweislich eine kostenpflichtige Ausbildung absolvieren, auf schriftlichen Antrag eine jährliche Ausbildungsunterstützung in Höhe von € 51,13 gewährt.

## § 7

### In-Kraft-Treten

	<b>Änderung</b>	<b>Beschluss Stadtrat</b>	<b>Ausfertigung</b>	<b>Bekanntmachung vom</b>	<b>In Kraft getreten am</b>
<i>Feuerwehrentschädigungssatzung</i>		26.04.2000	10.05.2000	Riesaer Nachrichten Nr. 11/2000 v. 19.05.2000	20.05.2000
<i>1. Änderung</i>	§ 1 Abs. 1; § 2; § 5; § 6;	20.05.2000	20.09.2001	Riesaer Nachrichten Nr. 20/2001 v. 28.09.2001	01.01.2002